

**Satzung
über die Benutzung des Konzertsaals
im Rathaus der Universitätsstadt Gießen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6, 11 und 19 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Gießen betreibt den Konzertsaal im Rathaus nebst Nebenräumen als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO.

(2) Zu den Nebenräumen des Konzertsaals gehören der Pausenraum, der Flur zwischen dem Konzertsaal und dem Pausenraum, der Erste-Hilfe-Raum, die Garderobe, das Foyer zwischen der Garderobe und dem Konzertsaal sowie im 1. Untergeschoss die drei Künstlergarderoben.

**§ 2
Zweckbestimmung**

(1) Der Konzertsaal ist bestimmt für die Durchführung städtischer Veranstaltungen.

(2) Weiterhin ist der Konzertsaal bestimmt für die Durchführung kultureller oder künstlerischer Veranstaltungen Dritter. Politische und kommerzielle Veranstaltungen, insbesondere Werbeveranstaltungen, sind ausgeschlossen.

(3) Ein anderer Nutzungszweck kann im Einzelfall durch den Magistrat der Stadt Gießen gestattet werden.

**§ 3
Vergabe und Überlassung des Konzertsaals**

(1) Die Vergabe des Konzertsaals nebst Nebenräumen obliegt dem Magistrat der Stadt Gießen.

(2) Die Überlassung des Konzertsaals nebst Nebenräumen an Dritte erfolgt durch einen schriftlichen privatrechtlichen Nutzungsvertrag gemäß den Vorgaben dieser Satzung, der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.

§ 4 Benutzungsordnung und Entgeltordnung

Die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung werden vom Magistrat der Stadt Gießen erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Scherer
Stadtrat